

Immer wieder sind Praxen mit Abmahnungen angeblicher Konkurrenten oder von Vereinen, die sich dem sauberen Wettbewerb verschrieben haben, konfrontiert. Betroffen von diesen Abmahnwellen waren immer wieder die Internetauftritte von Praxen. Bei einer Vielzahl der Fälle wird deutlich, dass es hier nicht wirklich um Konkurrenzschutz geht, sondern um ein durchaus lukratives Abmahngeschäft.



Missbräuchliche Abmahnungen werden erschwert

RA Frank Heckenbücker

Gerne wurden Kleinigkeiten, wie eine unpräzise oder unzureichende Angabe im Impressum des Internetauftritts der Praxis, abgemahnt und der Praxisinhaber aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Für den Fall, dass er dem nicht nachkommt, wurde mit der Klage gedroht. Daneben wurden ihm selbstverständlich die Anwaltskosten der Anwälte, die vom Konkurrenten oder Wettbewerbsverband beauftragt wurden, in Rechnung gestellt.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ hat der Bundestag am 10.09.2020 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Regeln im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb UWG so angepasst werden, dass die Geschäftemacherei mit der Abmahnung zumindestens erschwert wird.

Im Hinblick auf den Ansprüche stellenden Konkurrenten wird deutlich gemacht, dass der Mitbewerber in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich die gleichen Waren und Dienstleistungen anbieten muss. Eine Klarstellung, die im Bereich der medizinischen Leistungen eher von geringer Bedeutung ist. Anders aber die Verschärfung im Hinblick auf die sogenannten Wettbewerbsverbände. Diese Verbände müssen in Zukunft in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sein, um Abmahnungen aussprechen zu können. Die

Voraussetzungen der Eintragung sind so gefasst, dass diese Verbände nunmehr tatsächlich einen erheblichen Anteil der im spezifischen Markt tätigen Unternehmen repräsentieren müssen, die mit dem Abgemahnten in Konkurrenz stehen.

Die Angst der Zahnärztekammern, dass sie durch diese Neufassung ihr Recht verlieren könnten, auf Grundlage des UWG Verstöße gegen Praxen geltend zu machen, ist unbegründet. In dem im Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf sind berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts



ausdrücklich als antragsbefugt erfasst. Somit sind die Zahnärztekammern in ihren Antragsrechten nicht beschränkt worden.

In § 13 des Gesetzes wird nun zwingend vorgegeben, welchen formalen Ansprüchen eine Abmahnung gerecht werden muss. Nur wenn diese inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind, liegt eine wirksame Abmahnung vor.

Erfreulich ist insbesondere, dass Verstöße im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien, die gegen die gesetzlichen Informations- und Kennzeichnungspflichten verstoßen, also zum Beispiel gegen die Impressumspflicht, keinen Anspruch des Abmahnenden auf Ersatz seiner Aufwendungen, also unter anderem seiner Anwaltskosten, mehr auslöst. Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung schließen den Aufwendungsersatz für alle Unternehmen aus, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sodass Zahnarztpraxen auch insoweit geschützt sind. Diese Regelungen führen dazu, dass rein kommerziell motivierte Abmahnungen uninteressant werden.

§ 13 Abs. 5 räumt dem unberechtigt Abgemahnten nunmehr einen Anspruch auf Aufwendungsersatz im Hinblick auf die Kosten seiner Rechtsverteidigung ein. Ein solcher Anspruch war in der Vergangenheit in der Regel nicht durchsetzbar, da die Gerichte für die Kosten der Rechtsverteidigung keinen Schadensersatzanspruch zuerkannt haben. Unerfreulich ist allerdings, dass diese Kosten, die gegen den unberechtigt Abmahnenden geltend gemacht werden können, auf den Betrag gedeckelt sind, den der unberechtigt Abmahnende ursprünglich selbst geltend gemacht hat. Hier hätte der Gesetzgeber das Risiko für die unberechtigte Abmahnung wirkungsvoll erhöhen können.

Auch für die Frage, was eine missbräuchliche Meinung ist, enthält das Gesetz in § 8b nunmehr Beispiele. Hier wird unter anderem die Konstellation erfasst, dass die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient,

gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen oder wenn der Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch angesetzt wird oder die geforderte Vertragsstrafe erheblich überhöht ist.

Auch hinsichtlich der Vertragsstrafe beinhaltet das Gesetz erfreuliche Änderungen für die gegebenenfalls betroffene Zahnarztpraxis. So dürfen Vertragsstrafen, für beispielsweise Verstöße gegen die Impressumspflicht, bei einem Erstverstoß gar nicht verlangt werden. Allgemein soll bei Vertragsstrafen eine Höhe von 1.000 Euro nicht überschritten werden, wenn der Wettbewerbsverstoß die Mitbewerber in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt. Dies kann bei Wettbewerbsverstößen von Zahnarztpraxen wohl häufig angenommen werden.

Wichtig ist auch, dass gerichtliche Auseinandersetzungen nun in der Regel vor dem Gericht zu führen sind, an dem der Abgemahnte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der sogenannte fliegende Gerichtsstand, der bisher im Wettbewerbsrecht in der Regel zum Zuge kam, bei dem sich der Abmahnende das Gericht frei aussuchen konnte, ist in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr zulässig.

Es ist nun am Bundesrat, dieses Gesetz zu verabschieden. Sobald das Gesetz auch durch den Bundesrat verabschiedet ist, ist zu erwarten, dass Abmahnwellen gegen Praxis-Websites nicht mehr in dem Maße erfolgen werden, wie dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Kontakt



RA Frank Heckenbücker

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
www.dental-und-medizinrecht.de

Newsletter abonniert, immer informiert.



Die aktuellen Newsletter sind auch online einsehbar – ganz **ohne Anmeldung** und Verpflichtung.

Einfach den QR-Code scannen, Newsletter auswählen und selbst überzeugen.

